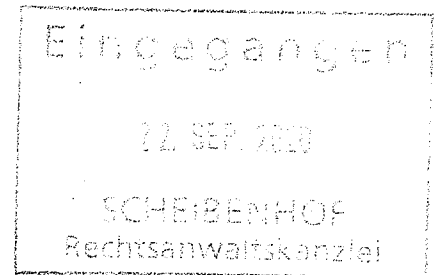
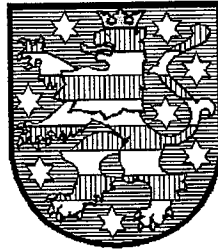


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landes asylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

h a t die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Bechstein als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung am
11. September 2020 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Ziffern 2 und 5 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 1. Juli 2020 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrages.

Die am 1991 in [REDACTED] geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige. Sie reiste am 31. Dezember 2017 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10. Januar 2020 einen förmlichen Asylantrag.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 14. Januar 2020 gab die Klägerin an, dass sie aus Marokko geflohen sei, da ihre Familie sie habe töten wollen. Als Grund hierfür gab sie an, dass sie eine außereheliche Beziehung zu einem marokkanischen Mann gehabt habe. Ihren Eltern habe sie von ihrer Beziehung jedoch nichts erzählen können, da der Mann nicht wie sie Amazir gewesen sei. Eine Hochzeit hätten ihre Eltern daher nie geduldet. Nachdem ihre Eltern aber beschlossen hätten, dass sie einen Bekannten ihres Onkels heiraten solle, habe sie sich ein Herz gefasst und sich ihrer Schwester anvertraut. Diese habe dann in Absprache mit der Klägerin den Eltern von der Beziehung berichtet, und auch davon, dass sie keine Jungfrau mehr sei. Ihre Eltern seien sehr wütend geworden und hätten sie in einem Zimmer eingesperrt. Da die Klägerin keine Jungfrau und deswegen auch eine Verheiratung nicht mehr möglich gewesen sei, habe ihre Großfamilie beschlossen, sie umzubringen. Ihre Familie sei sehr religiös, ein außereheliches Verhältnis zu einem Mann werde nach ihrem islamischen Glauben nicht toleriert. Dies werde als Schande für die ganze Familie betrachtet. Ihre Schwester habe es aber nicht ertragen können, dass man sie umbringen wollte und habe ihr zur Flucht verholfen. Sie habe dann zu ihrer Nachbarin fliehen und ihren Freund anrufen können, der ihr die Ausreise aus Marokko ermöglicht habe. Danach habe sie zunächst in [REDACTED] bei ihrer Schwester gelebt. Hier sei es aber immer wieder zu Problemen gekommen, sodass sie nach Deutschland gegangen sei. Sie habe zunächst in [REDACTED]

bei einer Bekannten, dann in [REDACTED] und zuletzt bei einer syrischen Freundin in [REDACTED] gewohnt. Dort habe sie einen arabischen Mann kennengelernt, der ihr geholfen habe, einen Asylantrag zu stellen. Bis dahin habe man ihr davon abgeraten, einen solchen zu stellen. Nach Marokko könne sie nicht zurückkehren, da ihre Eltern sie umbringen würden.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 1. Juli 2020 den Antrag der Klägerin auf Asylanerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab. Auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus wurde abgelehnt. Es wurde ferner festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zudem aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihr die Abschiebung nach Marokko angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt maßgeblich aus, dass zwar aufgrund der Schilderungen der Klägerin davon ausgegangen werden könne, dass ihr eine Verfolgung bzw. ein ernsthafter Schaden durch ihre Familienangehörigen drohe. Es sei jedoch davon auszugehen, dass sich diese Gefahr auf den unmittelbaren Wohn- und Lebensbereich der Klägerin beschränke. Sie könne sich daher dieser Gefahr entziehen, indem sie ihren Wohnort in eine andere Region Marokkos verlege. Ein solcher Ort könne beispielsweise eine marokkanische Großstadt wie Casablanca sein. Da ihre Familie 600 km von Casablanca entfernt lebe, liege es fernab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass ihre Furcht vor Verfolgung in Casablanca oder in einer anderen größeren Stadt Marokkos außerhalb ihrer Heimatregion begründet sei. Dies sei der Klägerin auch zumutbar. Sie sei gut gebildet und habe auch in Deutschland ihr Existenzminimum ohne jegliche staatliche Unterstützung sichern können. Es bestünde daher kein Anlass daran zu zweifeln, dass ihr dies auch in Marokko möglich wäre.

Hiergegen hat die Klägerin am 7. Juli 2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung trägt sie ergänzend vor, dass sie in Marokko zwangsverheiratet werden sollte. Zu dieser Zeit habe sie jedoch eine Beziehung zu einem anderen Mann geführt, den sie auch geliebt habe. Daher habe sie den ihr versprochenen Mann nicht heiraten wollen. Sie habe gehofft, dass sie ihre Eltern davon überzeugen könne. Ihre Eltern hätten jedoch, nachdem sie von ihrer Beziehung erfahren haben, beschlossen, dass man sie umbringen müsse. Mit Hilfe ihrer Schwester und ihres Freundes habe sie Marokko aber vorher in Richtung Spanien verlassen können. Seither habe sie keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie. Nach Marokko könne sie nicht ohne Angst zurückkehren. Hilfe von der Polizei könne sie nicht in Anspruch nehmen, da gerade

bei solchen privaten Streitigkeiten kein dauerhafter Schutz möglich sei. Auch eine inländische Fluchtalternative könne sie nicht in Anspruch nehmen. Die Berber würden sehr traditionell leben. Wenn sie zurückkehren müsste, würden die Stammesstrukturen aktiviert werden, um sie zu finden. Allein mütterlicherseits habe sie vier Onkel und väterlicherseits drei Onkel. Hiernach habe die Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zwischenzeitlich führe sie in Deutschland eine feste Beziehung, im September werde ihr gemeinsames Kind geboren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 1. Juli 2020 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, der Klägerin subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 28. Juli 2020 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen gemäß Sitzungsniederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 11. September 2020 Bezug genommen, die zum Gegenstand der Entscheidung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 28. Juli 2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da die Beteiligte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 1. Juli 2020 ist daher insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in diesem Umfang in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und war daher teilweise aufzuheben.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt, wenn dieser sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung gelten dabei gemäß § 3a Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung verschiedener Maßnahmen - einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte - bestehen, die insgesamt so gravierend ist, dass eine Person durch sie in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die für die Flüchtlingszuerkennung erforderliche Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des

Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten; und dies unabhängig davon, ob in dem betreffenden Herkunftsland eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Dabei ist es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an welche die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris).

Die Furcht vor Verfolgung im vorstehend beschriebenen Sinne ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland herrschenden Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände sowie ihrer Bedeutung anzulegen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und somit die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht der festgestellten Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris).

Der vorgenannte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt auch für Ausländer, die vor ihrer Ausreise bereits verfolgt worden sind. Ihnen kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) zugute. Danach gibt die Tatsache, dass

ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder von einer Verfolgung unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Es besteht mithin eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Es ist dabei originäre Sache des Schutzsuchenden, von sich aus die näheren Umstände für eine relevante Vorverfolgung darzulegen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen nachvollziehbaren und in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung die bereits erlittene Verfolgung im Herkunftsstaat ergibt. Das Gericht muss sich sodann im Wege freier Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) die volle Überzeugung von der Glaubhaftigkeit entsprechender Aussagen verschaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris).

Die Gefahr einer den Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus begründenden Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Betroffenen selbst gerichteten Maßnahmen (Einzelfallverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals verfolgt werden, das der Betreffende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (sog. Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt grundsätzlich eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Der Feststellung dicht und eng gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es allerdings nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Bei der Prüfung einer Gruppenverfolgung sind die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte nicht mit quasi naturwissenschaftlicher Genauigkeit festzustellen. Es genügt, die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen. Dabei darf bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet auch aus einer Vielzahl vorliegender Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der asylerberheblichen Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe

vorgenommen werden, wobei gegebenenfalls auch eine Dunkelziffer nicht bekannter Übergriffe einzubeziehen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 19 C 11.08 -, juris).

Auch das eine auf das Geschlecht bezogene oder hieran anknüpfende Bestrafung und Misshandlung im Einzelfall politische Verfolgung darstellen kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allgemein anerkannt (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278/86 -; Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14/89 -; Urteil vom 8. September 1992 - 9 C 8/91 -, jeweils zitiert nach juris).

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin Marokko vorverfolgt verlassen hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung mit emotionaler Beteiligung und hinsichtlich nachgefragter Details eher schamhaft und ausweichend dargelegt, aufgrund einer unehelichen Beziehung mit einem marokkanischen Mann in Marokko keine Jungfrau mehr zu sein. Nachdem die Familie erfahren habe, dass sie keine Jungfrau mehr sei, habe man sie wegen der damit verbundenen Ehrverletzung umbringen lassen wollen. Dies erachtet das Gericht als glaubhaft. Dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu dem Heimatland der Klägerin Marokko vom 14. Februar 2018 lässt sich entnehmen, dass außerehelicher Geschlechtsverkehr unter Strafe steht und dass eine soziale Gleichstellung von Frauen nur ansatzweise in den Städten möglich ist. Alle ledigen Mütter sind damit von strafrechtlicher Verfolgung bedroht. Gemäß Art. 490 des marokkanischen Strafgesetzbuches wird außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen zwei nicht verheirateten Personen mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr geahndet. Die Lage der Frauen in Marokko ist gekennzeichnet durch Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Status und der Lebenswirklichkeit, insbesondere in ländlichen Gegenden bestehen die gesellschaftlichen Zwänge aufgrund traditioneller Einstellung fort. Soweit die Verfassung in Art. 19 garantiert, dass „Männer und Frauen gleichberechtigt die Rechte und Freiheiten ziviler, politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und ökologischer Natur“ genießen, werden diese Rechte durch Bezugnahme auf den Islam als Staatsreligion aber wieder eingeschränkt. Auch im Berufsleben bleibt die Lage der Frauen schwierig, insbesondere auf dem Land, wo patriarchalische Strukturen dominieren. Die Zahl der Frauenhäuser und Zufluchtsorte für Frauen ist begrenzt. Ferner kommt es immer wieder zu Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn diese die sozialen Normen verletzen. Auch in Ansehung dessen, dass der Straftatbestand des Art. 490 des marokkanischen Strafgesetzbuches nur in Ausnahmefällen und meist auf Anzeige der Familienangehörigen verfolgt wird, geschieht dies jedoch auch direkt durch den Staat. Die Fallzahlen für

Strafverfolgung von außerehelichem einvernehmlichem Geschlechtsverkehr jeglicher Art sind nicht statistisch gesichert, liegen nach Angaben des Auswärtigen Amtes jedoch vermutlich im oberen zweistelligen Bereich jedes Jahr. In der Gesamtschau, und aufgrund des besonderen Umstandes, dass die Klägerin nach Marokko als *ledige Mutter* zurückkehren müsste, ist nach Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Klägerin sozialer Ausgrenzung und einer möglichen Strafverfolgung ausgesetzt sehen würde. Vor diesem Hintergrund ist ihr eine zumutbare Rückkehr nach Marokko zur Überzeugung des Gerichts verwehrt (so auch: VG Dresden, Urteil vom 29. Juni 2012 - A 1 K 861/11 -, juris).

Das Gericht ist weiter zu der Erkenntnis gelangt, dass die Klägerin gemäß ihrer Bedrohungsgeschichte der Nötigung zu einer versuchten Zwangsheirat ausgesetzt war und im Fall der Rückkehr als ledige Mutter außerdem mit schweren Repressalien bis hin zum sog. Ehrenmord rechnen müsste, weil sie sich dem Beschluss des Familienrats, zu heiraten, verweigert hat und außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt hat. Die Geschichte ist glaubhaft, weil die Schilderung der Erlebnisse keine relevanten Widersprüchlichkeiten, Lücken oder unrealistischen Passagen aufweist und auch in Ansehung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Herkunftsregion der Klägerin plausibel ist.

Zwangsheiraten sind nach den Erkenntnissen des Gerichts im Kulturkreis der Klägerin nach wie vor üblich und gehen üblicherweise mit der Androhung gravierender Repressalien einher (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko vom 14. Februar 2018; VG Oldenburg, Gerichtsbescheid vom 3. April 2018 - 7 A 21/18 -, Rn. 98, juris). Der Gesetzesentwurf zu Gewalt gegen Frauen von 2016 wurde noch nicht verabschiedet, sodass Zwangsheiraten auch weiterhin rechtlich zulässig sind.

Grundsätzlich denkbar wäre zwar die Inanspruchnahme internen Schutzes durch eine Rückkehr in die anonymen Verhältnisse einer Großstadt. Es kann aber auch in Anbetracht ihrer höheren Schulbildung vernünftigerweise aber nicht abverlangt werden, dass sie sich mit ihrem Kleinstkind in einer Großstadt niederlässt. Zum einen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Familie sie dort nicht finden können, zum anderen droht der Klägerin bei ihrer Rückkehr als nunmehr ledige Mutter soziale Ausgrenzung und Strafverfolgung durch die marokkanischen Behörden. Nach den Erkenntnissen des Gerichts kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin das Existenzminimum für sich und ihr Kind sichern wird können. Die Klägerin hat seit ihrer Ausreise keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie und Freunde in Marokko. Sie kann daher nicht auf ein soziales Netz verwiesen werden.

Aus den genannten Gründen hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) sowie zu nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

2.

Neben der Aufhebung der entsprechenden Antragsablehnung im Bundesamtsbescheid sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung und Ausreisefristbestimmung rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt.

Schließlich war auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG (Nr. 6 des Bundesamtsbescheids) aufzuheben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Voraussetzungen für die Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG entfallen (vgl. § 75 Nr. 11 AufenthG).

3.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erfolgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bechstein